

Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen

Urteil vom 27. Februar 2014

2 MV 25/13

rechtskräftig

Thema:

Zur Eingruppierung einer Diplom-Sozialpädagogin im Bereich der Ambulanten
Erziehungshilfe

Parteien:

Einrichtung XYZ

anwaltlich vertreten

– Kläger –

gegen

Mitarbeitervertretung Y

anwaltlich vertreten

– Beklagte –

Urteil

1. Die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung der Mitarbeiterin A. als Diplom-Sozialpädagogin im Bereich der Ambulanten Erziehungshilfe in Entgeltgruppe S 11 Stufe 4 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR wird ersetzt.
2. Die Klagepartei hat die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Beklagten zu tragen.
3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

1. Die Klägerin begehrt die Ersetzung der von der Beklagten verweigerten Zustimmung zur Eingruppierung einer Dipl.-Sozialpädagogin in die Entgeltgruppe S 11 Stufe 4 des Anhangs B der Anlage 33 zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).
2. Der Kläger ist ein kirchlich-caritativer Verein der freien Wohlfahrtspflege. Er beschäftigt rund 2.400 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, hauptsächlich Sozialpädagogen, Erzieher und Kinderpfleger, in mehr als achtzig stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen mit pädagogischen und medizinischen Diensten und betreut jährlich etwa 13.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene in psychischen und sozialen Notlagen.
3. In den Einrichtungen des Klägers in B. findet die Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese München und Freising (MAVO München und Freising – im Folgenden kurz MAVO genannt) Anwendung. Die Beklagte ist die seit 13.06.2013 beim Kläger neu eingerichtete Verbunds-Mitarbeitervertretung MAV J. Die frühere MAV R. ist in diese MAV J. eingeflossen.
4. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft die Einrichtung Y., Abteilung Ambulante Erziehungshilfen (Stadt), die kurz als AEH Stadt bezeichnet wird. Rechtsträger dieser Einrichtung ist der Kläger.
5. Die am xx.xx.1962 geborene Mitarbeiterin A. ist auf der Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages vom 09.09.2009 (vgl. Anlage K1 zur Klage vom 04.11.2013) seit 16.10.2009 als Diplom-Sozialpädagogin beim Kläger beschäftigt. Das zunächst bis 14.06.2010 befristete Dienstverhältnis war zunächst bis zum 14.06.2010 und sodann mit Nachtrag vom 15.04.2010 bis längstens 13.06.2011 befristet und ist mit weiterem Nachtrag vom 06.06.2011 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden. Die Mitarbeiterin A. ist in der Abteilung AEH Stadt eingesetzt.
6. Die AEH Stadt richtet sich an Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Eltern, die auf Grund individueller inner- und/oder außerfamiliärer Problemlagen ambulante Unterstützung, Beratung und Begleitung im Kontext der gesetzlich definierten „Hilfe zur Erziehung“ benötigen. Auf die Konzeption der AEH Stadt sowie auf die Leistungsbe-

schreibung der AEH in den Sozialregionen B.-x1, B.-x2, B.-x3 und B.-x4 (vgl. Anlage K2 zur Klage vom 04.11.2013) wird Bezug genommen. Die Mitarbeiterin A. nimmt die AEH-spezifischen Aufgaben wahr, die aus der Stellenbeschreibung für „MitarbeiterInnen (Dipl.-Sozialpädagoginnen und Dipl.-Sozialpädagogen) der Abteilung Ambulante Erziehungshilfen Stadt und Schulbezogene Hilfen, Aufgabenbereich AEH“ (vgl. Anlage K3 zur Klage vom 04.11.2013) in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung ergeben.

7. Für die Eingruppierung der Mitarbeiterin A. sind die Tätigkeitsmerkmale der AVR maßgebend. In § 4 Buchst. b) des Dienstvertrages vom 09.09.2009 heißt es u.a.: „... sie ist in Anwendung des Abschnitts I der Anlage 1 zu den AVR in Vergütungsgruppe **5b** eingruppiert. Die auszuübende Tätigkeit entspricht derzeit dem Tätigkeitsmerkmal der Ziffer **18** der obigen Vergütungsgruppe in Anlage **2d** zu den AVR. ...“ Durch die zum 01.01.2011 in Kraft getretene Anlage 33 zu den AVR ist ein neues Entgeltgruppenschema für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst eingeführt worden.
8. In dem vorangegangenen Rechtsstreit 1 MV 46/11 vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen ging es um die Eingruppierung bzw. Überleitung der sog. Bestandsmitarbeiter. Klägerin und Widerbeklagte jenes Rechtsstreits war die Mitarbeitervertretung R., Beklagter und Widerkläger war der hiesige Kläger. Mit der Widerklage beantragte er hilfsweise für den Fall, dass die Klage nicht bereits als unzulässig zurückgewiesen wird, unter anderem die Zustimmung der Mitarbeitervertretung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zu den Überleitungen/Eingruppierungen von 28 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bereichs AEH Stadt in Entgeltgruppe S11 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR zu ersetzen. Hinsichtlich der Mitarbeiterin A. wurde die Ersetzung der Zustimmung zur Überleitung/Eingruppierung „in EG S 11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33“ beantragt (vgl. Widerklageantrag II. 3. auf S. 5/6 der Ausfertigung des Urteils vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11).
9. Die Entscheidungsformel des Urteils des Kirchlichen Arbeitsgerichts vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – lautet wie folgt:

„1. Die Klage ist erledigt.

2. Die Zustimmung der Widerbeklagten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO der Erzdiözese München und Freising zu der Eingruppierung von Herrn A. in die Entgeltgruppe S 11 St. 4 Anhang B der Anlage 33 AVR-Caritas wird ersetzt.

3. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

4. Der Beklagte und Widerkläger hat die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung der

Klägerin und Widerbeklagten zu tragen.

5. Für den Beklagten und Widerkläger wird die Revision zugelassen.“

10. In den Entscheidungsgründen des Urteils vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – ist unter anderem Folgendes ausgeführt (vgl. Abschnitt C auf S. 22ff. der Urteilsausfertigung):
11. *„C. Im Übrigen ist die Widerklage abzuweisen. Einmal ist bezüglich der Bestandsmitarbeiter/innen das Einigungsgespräch noch nicht abgeschlossen worden. Die von der Mitarbeitervertretung verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der betroffenen Mitarbeiter/innen wäre aber auch nicht zu ersetzen, weil ein Normverstoß im Sinne des Zustimmungsverweigerungsgrundes nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 MAVO festzustellen wäre. Die vom Dienstgeber beabsichtigten Eingruppierungen der betroffenen Bestandsmitarbeiter/innen entspricht nicht den einschlägigen Eingruppierungsbestimmungen.*
12. *Die Notwendigkeit der neuen Eingruppierungen (oder Umgruppierungen) ergibt sich aus der zum 1.1.2011 in Kraft getretenen Anlage 33 AVR - Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst -. Die bis dahin geltende Anlage 2d AVR - Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst - findet keine Anwendung mehr (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Anlage 33 AVR). Damit steht die Überleitung vom bisherigen Eingruppierungssystem in das nach der Anlage 33 (samt Anhängen) geltende neue Entgeltgruppensystem in Frage.*
13. *Der Anlage 33 sind verschiedene Anhänge beigegeben. Von Interesse ist hier vor allem Anhang E. Er beinhaltet eine „Zuordnungstabelle“ für Mitarbeiter/innen, die vor und nach dem Inkrafttreten der Anlage 33 beschäftigt waren, also sog. Bestandsmitarbeiter/innen sind. Diese werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie mit dem Zeitpunkt, zu dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR tätig waren, nach Anlage 33 zu den AVR eingruppiert und eingestuft gewesen wären, als ob für diese Mitarbeiter/innen von Anfang an (seit ihrer Einstellung) die Anlage 33 gegolten hätte. Den Vergütungsgruppen 9 bis 3 mit Aufstieg nach 2 gemäß Anlage 2d AVR (im Folgenden nur noch: Anlage 2d (alt)) werden die Entgeltgruppen S 2 bis 18 nach Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR gegenübergestellt. Zu den Vergütungsgruppen 2 mit Aufstieg heißt es in der Zuordnungstabelle: Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR (vgl. KAG Mainz Urteil vom 20.10.2011 Az. M 15/11 Lb, unter II.C. der Entscheidungsgründe).*
14. *Das Vorhandensein der Zuordnungstabelle, die den (meisten) Vergütungsgruppen nach Anlage 2d (alt) jeweils eine bestimmte Entgeltgruppe nach Anlage 33 zuordnet, lässt das Beteiligungsrecht der MAV nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO nicht entfallen, macht dieses auch nicht überflüssig. Selbst wenn diese Zuordnungstabelle für die gebotene überleitende neue Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen nach Anhang B maßgeblich und entscheidend ist, bleibt das Beteiligungsrecht der MAV im Sinne einer Mitbestimmung bezüglich der Eingruppierung notwendig und sinnvoll, weil abgesehen von der Prüfung, ob die Überleitung gemäß Zuordnungstabelle korrekt gehandhabt wurde, etwa in Frage stehen kann, ob die bisherige Eingruppierung nach einer der Vergütungsgruppen gemäß der bislang geltenden Anlage 2d (alt) überhaupt richtig war, ob also von dieser her sich ohne weiteres die Zuordnung zu der nach der Zuordnungstabelle sich ergebenden Entgeltgruppe nach Anhang B Anlage 33 ergeben kann.*
15. *Die Stufenzuordnung (innerhalb einer Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe) ist bei den Streitbefangenen Mitarbeitern/innen nicht im Streit. Bei dieser Sachlage kommt es damit allein und entscheidend auf die Zuordnungstabelle (Anhang E) an. Als deren Zweck erscheint, die erforderlichen Überleitungen verbindlich zu regeln und die Entgeltgruppen*

nach Anhang B im Anschluss an die gegebenen Eingruppierungen nach Anlage 2d (alt) vorzugeben. Bei der Vielzahl der gebotenen Überleitungen, die ja alle im Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigten Mitarbeiter in Kirchlichen Einrichtungen, insbesondere des Caritasverbandes, betreffen, drängt es sich geradezu auf, mit einer derartigen Zuordnungstabelle die Überleitung in das neu geschaffene Vergütungssystem der Anlage 33 mit ihren Anhängen zu vereinfachen und als massenhafte Erscheinung praktikabel zu gestalten. Ansonsten müsste in jedem Einzelfall eine originäre Eingruppierung nach den in Anhang B Anlage 33 aufgeführten Entgeltgruppen mit den der jeweiligen Fallgruppe beigegebenen Tätigkeitsmerkmalen erfolgen. Das würde sicherlich zu einer Unmenge von letztlich vor den Kirchlichen Arbeitsgerichten auszutragenden Zustimmungsersetzungsverfahren führen. Bereits die Existenz der Zuordnungstabelle, gleichberechtigt von der beschlussfassenden Arbeitsrechtlichen Kommission neben die anderen Anhänge zu § 33 AVR gesetzt, zeigt dagegen, dass die Tarifumstellung, der Wechsel zu einem anderen Vergütungssystem, bei Bestandsmitarbeitern grundsätzlich nicht die Neubewertung von Tätigkeiten zum Ziel haben sollte.

16. *Damit wäre unvereinbar, wenn die Zuordnungstabelle lediglich Hilfscharakter hätte (so Riede in Dienstgeberbrief 2/2011 vom 4. 4. 2011, herausgegeben von: Dienstgebervertreter in der Verhandlungskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission der DCV e.V., S. 2f), also nicht verbindlich wäre. Denn dies würde grundsätzlich die Möglichkeit eröffnen, dass etwa die MAV auf eine originäre Neubewertung im Einzelfall der Überleitung abhebt und (wie auch vorliegend) zur neuen Eingruppierung ihre Zustimmung verweigert. Die Bedeutung der Zuordnungstabelle in einem solchen Fall, begriffen lediglich als Hilfsmittel für die gebotene Überleitung durch neue Eingruppierung, wäre dann reduziert auf einen unverbindlichen Hinweis auf das von der Arbeitsrechtlichen Kommission (grundsätzlich) für richtig gehaltene Ergebnis der Überleitung (so KAG Mainz Urteil vom 20.10.2011 Az. M 15/11 Lb, unter II.C.3. der Entscheidungsgründe), dem sich die Kammer in dieser Streitsache anschließt.*
17. *Der Maßgeblichkeit und Verbindlichkeit der Zuordnungstabelle für die Überleitung durch neue Eingruppierung stehen weder § 11 Abs. 1 Anlage 33 noch § 2 Abs. 1 Anhang D Anlage 33 entgegen.*
 - (1) *Zu § 11 Abs. 1 Anlage 33, wonach sich die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhanges B zur Anlage 33 richtet, bezieht sich auf die erstmalige Eingruppierung von (insbesondere neu, nach Inkrafttreten der Anlage 33, eingestellten) Mitarbeitern. Dafür, dass dies auch für überzuleitende Bestandsmitarbeiter gelten sollte und damit die Zuordnungstabelle gänzlich entwertet werden sollte, ist nichts ersichtlich. In Bezug auf § 11 Abs. 1 Anlage 33 lässt sich die Zuordnungstabelle dahin begreifen, dass sie unterstellt, der einer Vergütungsgruppe nach Anlage 2d (alt) zugeordnete Mitarbeiter genügt mit seiner Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der entsprechenden Entgeltgruppe und Fallgruppe nach Anhang B.*
 - (2) *§ 2 Abs. 1 Anhang D Anlage 33 hat, wie Absatz 2 des § 2 erkennen lässt, lediglich für die Überleitung aus den Regelvergütungsstufen und die Festlegung von Zeiten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 6 bis 8 Anlage 33 Bedeutung und liefert kein Argument gegen die Verbindlichkeit der Zuordnungstabelle (vgl. KAG Mainz Urteil vom 20.10.2011 Az. M 15/11 Lb, unter II.C.3. der Entscheidungsgründe).*
18. *Die vom Dienstgeber beabsichtigten neuen Eingruppierungen der betroffenen Mitarbeiter/innen entsprechen nicht der Zuordnungstabelle (vgl. Schriftsatz der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 02.05.2012, auf den Seiten 11/12). Damit kann die fehlende Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung nicht ersetzt werden.“*

19. Die im Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – zugelassene Revision wurde nicht eingelegt.
20. Der Kläger beantragte am 12.12.2012 bei der MAV die Zustimmung zur Eingruppierung der Bestandsmitarbeiter. Für die Mitarbeiterin A. war dabei die Entgeltgruppe S 11 vorgesehen. Mit Schreiben vom 19.12.2012 (vgl. Anlage K6 zur Klage) teilte die MAV R. der Klägerin mit, die Zustimmung zur Eingruppierung in S 11 werde bei Frau A. verweigert, und führte zur Begründung an, das Kirchliche Arbeitsgericht habe in seinem Urteil vom 12.06.2012 die Überleitung in S 11 auch für Frau A. verweigert. Der Eingruppierung zahlreicher Mitarbeiter in die Entgeltgruppe S 12 stimmte die MAV zu (vgl. die Tabelle vom 12.12.2012: Anlage K5 zur Klage).
21. Am 23.01.2013 fand ein Einigungsgespräch zwischen dem Kläger und der MAV statt, in dem es auch um die Überleitung der Mitarbeiterin A. ging und bei dem insoweit keine Einigung erzielt wurde. Mit Schreiben vom 30.01.2013 (vgl. Anlage K 7 zur Klage) teilte die MAV R. dem Kläger mit, dass (u.a.) die Zustimmung zu einer Überleitung der Mitarbeiterin A. in S 11 weiterhin verweigert werde.
22. Mit seiner Klage vom 04.11.2013, die am 06.11.2013 beim Kirchlichen Arbeitsgericht eingegangen ist, begehrt der Kläger die Ersetzung der Zustimmung der MAV zur Eingruppierung von Frau A. als Diplom-Sozialpädagogin in der Ambulanten Erziehungshilfe (Stadt) nach Vergütungsgruppe S 11 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR.
23. Der Kläger vertritt den Standpunkt, eine entgegenstehende Rechtskraft auf Grund des Urteils des Kirchlichen Arbeitsgerichts vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – liege nicht vor. Der Streitgegenstand in dem seinerzeitigen Verfahren sei nicht identisch mit dem hier verfolgten Klagebegehren. Zwar laute der Antrag des Klägers auf Ersetzung der Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung von Frau A. in Entgeltgruppe S 11 gleich. Der dem Antrag zu Grund liegende Sachverhalt sowie die Begründung seien aber verschieden.
24. Das Kirchliche Arbeitsgericht habe in seinem Urteil vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – nicht die Zustimmung zur Eingruppierung von Frau A. generell abgelehnt, sondern allein bezogen auf den damaligen Antrag des Beklagten und Widerklägers (= des hiesigen Klägers) entschieden, die Zuordnungstabelle (Anhang E zur Anlage 33 zu den AVR) sei nicht verbindlich. Das Gericht habe deshalb ausweislich der Entscheidungsgründe schon nicht näher überprüft, in welche Entgeltgruppe die einzelnen Bestandsmitarbeiter konkret unter Anwendung der Zuordnungstabelle einzustufen seien. Dies

habe das Gericht vielmehr bewusst offen gelassen. Da sich der Umfang der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung allein danach bestimme, worüber das Gericht entschieden habe, sei die jetzige Klage zulässig.

25. Der Kläger meint, die Klage sei auch begründet. Die vorgesehene Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 11 der Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR entspreche der Zuordnungstabelle im Anhang E, welche das Kirchliche Arbeitsgericht mit Urteil vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – als verbindlich erachtet habe. Auch der Kirchliche Arbeitsgerichtshof habe mittlerweile in einem Urteil vom 31.08.2012 – M 03/12 – (vgl. Anlage K 8 zur Klage) die Verbindlichkeit der Zuordnungstabelle bestätigt.
26. Die Mitarbeiterin A. sei im Sozial- und Erziehungsdienst gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage 33 zu den AVR tätig, so dass für die Eingruppierung die Anlage 33 einschlägig sei. Sie sei vor und nach dem In-Kraft-Treten der Anlage 33 beim Kläger beschäftigt. Eine Überleitung sei daher notwendig. Bisher sei die Mitarbeiterin in Vergütungsgruppe 5b Ziffer 18 der Anlage 2d zu den AVR eingruppiert gewesen. Ohne Einführung der Anlage 33 hätte sie in Zukunft einen Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe 4b Ziffer 22 der Anlage 2d zu den AVR sowie eine Vergütungsgruppenzulage bekommen. Hierfür sehe die Zuordnungstabelle zum Stichtag der Überleitung ausdrücklich die Überleitung in Entgeltgruppe S 11 vor. Die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 23 der Anlage 2d zu den AVR hätten zum Stichtag der Überleitung noch nicht vorgelegen.
27. Die Beklagte dürfe die Zustimmung zur Eingruppierung nur dann verweigern, wenn die Überleitung in das neue Entgeltgruppensystem dem Anhang der Anlage 33 zu den AVR widerspreche, wobei es allein und entscheidend auf die Zuordnungstabelle im Anhang E ankomme. Ein Zustimmungsverweigerungsgrund der Beklagten bestehe somit nicht. Die Zuordnungstabelle sei hinsichtlich der Überleitung der Mitarbeiterin A. eindeutig, so dass die Zustimmung von der Beklagten hätte erteilt werden müssen.
28. Der Kläger beantragt,

die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung von Frau A. als Diplom-Sozialpädagogin in der Ambulanten Erziehungshilfe (Stadt) nach Vergütungsgruppe S 11 Stufe 4 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR zu ersetzen.

29. Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und begehrt die Feststellung, dass die Beauftragung ihrer Rechtsanwälte in diesem Verfahren zur Wahrung der Rechte der Beklagten notwendig und zweckmäßig ist.

30. Die Beklagte hält die Klage wegen entgegenstehender materieller Rechtskraft für unzulässig. Das Kirchliche Arbeitsgericht habe mit Urteil vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – den Antrag, die Zustimmung der Widerbeklagten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO der Erzdiözese München und Freising zu den Überleitungen/Eingruppierungen der Mitarbeiter/innen [...] A. in Entgeltgruppe S 11 Nr. 1 Stufe 4 Anhang B der Anlage 33 [...] gemäß § 33 Abs. 4 MAVO zu ersetzen, abgewiesen. Der Tenor dieser Entscheidung sei rechtskräftig. Eine erneute Sachentscheidung sei unzulässig.

31. Die Rechtskraft erstrecke sich auf alle Beteiligten eines Verfahrens (subjektive Grenze der Rechtskraft). Die Beteiligten in den beiden Verfahren 1 MV 46/11 und 2 MV 25/13 seien identisch. Die Wirkungen einer Entscheidung seien auch nicht auf die jeweilige Amtsperiode der jeweiligen Mitarbeitervertretung beschränkt.

32. Auch der Streitgegenstand sei identisch (objektive Grenze der Rechtskraft). Damals wie jetzt gehe es um die Frage, ob die Bestandsmitarbeiterin A. bei der Überleitung von der bis 31.12.2010 geltenden Anlage 2d zu den AVR in das neue Entgeltgruppensystem der zum 01.11.2011 in Kraft getretenen Anlage 33 zu den AVR in Entgeltgruppe S 11 oder in Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sei. Es treffe nicht zu, dass sich der dem Antrag des Klägers zugrunde liegende Sachverhalt geändert habe. Insbesondere sei Gegenstand des damaligen Verfahrens 1 MV 46/11 nicht ausschließlich die Frage gewesen, ob die Zuordnungstabelle verbindlich sei oder nicht. Es sei um das Recht der MAV gegangen, die Zustimmung zu Eingruppierungen zu verweigern, wenn ein Rechtsverstoß im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 1 MAVO vorliege, beziehungsweise diese Zustimmung zu ersetzen.

33. Schließlich habe sich auch in der zeitlichen Begrenzung der Rechtskraftwirkung keine Änderung ergeben, die eine neue Entscheidung in der Sache rechtfertigen würde. Eine

wesentliche Tatsachenänderung sei nicht ersichtlich.

34. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, die bereits als unzulässige abzuweisende Klage sei überdies auch unbegründet, da die Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin A. zu Recht verweigert worden sei. Die Zustimmung könne nicht ersetzt werden, da ein Normverstoß im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 1 MAVO vorliege.
35. Die Zuordnungstabelle sei verbindlich, jedoch bilde sie die Vorgänge nicht vollständig ab. Bei der Überleitung von Anlage 2d in Anlage 33 sei jeweils der gesamte Vergütungsgruppenverlauf der Bestandsmitarbeiter zugrunde zu legen, um Ungleichbehandlung zu vermeiden. Der Verlauf derjenigen Mitarbeiter, die bereits länger in diesem Bereich tätig gewesen seien, sei Vergütungsgruppe 5b → 4b → 4a. In diesem Stadium seien sie in Entgeltgruppe S 12 übergeleitet worden. Für die neueren Bestandsmitarbeiter sei dieser Verlauf ebenfalls vorgesehen gewesen. Ziel sollte (bei Fortgeltung der Anlage 2d) sein, irgendwann dauerhaft in Vergütungsgruppe 4a eingruppiert zu sein. Würde man der Zuordnungstabelle diesen Verlauf nicht zugrunde legen, bedeutete dies, die betroffenen Mitarbeiter könnten allein dadurch, dass sie gegebenenfalls nur wenige Monate „zu spät“ eingestellt worden seien (aber mit dem Versprechen „Vergütungsgruppe 4a“) nie die Entgeltgruppe S 12 erreichen, obwohl ihre Kollegen bei gleicher Tätigkeit und Beschäftigungsdauer (minus wenige Monate) indes in Entgeltgruppe S 12 eingruppiert wären.
36. Warum der gesamte Verlauf zu berücksichtigen sei, zeige sich auch daran, dass im alten Vergütungsgruppensystem erst mit der Ziffernzuteilung 4b ersichtlich geworden sei, ob der betreffende Mitarbeiter auch schon als Anfänger im Fachdienst tätig gewesen sei, mit der Folge, dass er nach Vergütungsgruppe 4a habe vorrücken können. Ohne die Berücksichtigung dieses Verlaufs sei die Konkretisierung der Tätigkeit und damit die Zuteilung der Vergütungsgruppe nicht möglich gewesen. Das Kriterium Fachdienst existiere mit der Einführung der Anlage 33 nicht mehr; entscheidend komme es nun auf die vergleichbare Tätigkeit an. Das Vorbringen des Klägers im letzten Absatz auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 19.02.2014 zu einem Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe 4b *Ziffer 22* sei unzutreffend. Die Mitarbeiterin A. sei im Fachdienst tätig, so dass Vergütungsgruppe 4b *Ziffer 23* einschlägig wäre.
37. Die Beklagte ist der Ansicht, es sei zur Wahrung ihrer Rechte notwendig und zweckmäßig, dass sie sich anwaltlich vertreten lasse, um keine rechtlichen Nachteile zu erleiden. Sie sei lediglich ehrenamtlich tätig und im Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht als juristischer Laie sehr unerfahren. Auch seien besondere Kenntnisse im Kla-

geverfahren erforderlich. Überdies sei der Kläger ebenfalls anwaltlich vertreten.

38. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 04.11.2013 und vom 19.02.2014, auf den Schriftsatz der Beklagten vom 20.12.2013, auf die Sitzungsniederschrift vom 27.02.2014 sowie auf sämtliche eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

39. Die Klage auf Ersetzung der Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin A. als Diplom-Sozialpädagogin im Bereich der Ambulanten Erziehungshilfe in die Entgeltgruppe S 11 Stufe 42 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR hat Erfolg.
40. 1. Die Klage ist zulässig.
41. a) Die sachliche Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO). Dem vorliegenden Verfahren liegt ein Rechtsstreit aus der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese München und Freising (MAVO München und Freising – im Folgenden kurz MAVO genannt) zugrunde. Der Kläger begehrt nach § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO die Ersetzung der Zustimmung zu einer Eingruppierung.
- Das Kirchliche Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KAGO örtlich zuständig, weil die Beklagte ihren Sitz in dessen Dienstbezirk hat.
42. b) Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die ordnungsgemäße Durchführung des Zustimmungsverfahrens nach § 33 Abs. 2 MAVO und der Einigungsverhandlung nach § 33 Abs. 3 MAVO.
43. Die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO der Zustimmung der Mitarbeitervertretung (MAV). Der Dienstgeber unterrichtet nach § 33 Abs. 2 Satz 1 MAVO die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Der Kläger beantragte am 12.12.2012 bei der MAV die Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin A. in die Entgeltgruppe S 11. Die MAV R. erklärte die Zustimmungsverweigerung mit Schreiben

vom 19.12.2012. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung nach § 33 Abs. 3 Satz 1 MAVO mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Bei dem Einigungsgespräch zwischen dem Kläger und der MAV am 23.01.2013 wurde keine Einigung erzielt. Die Mitarbeitervertretung hatte dann an sich nach § 33 Abs. 3 Satz 3 MAVO *innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlung* zu erklären, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Der Kläger hatte der MAV bei dem Einigungsgespräch allerdings angeboten, sollte die MAV in schriftlicher Stellungnahme rechtsrelevante Äußerungen bzgl. Überleitung von Bestandsmitarbeitern mit ehemals 5b Anl. 2d AVR in S 12 Anl. 33 AVR beibringen, sehe der DG-Vertreter eine Überleitung [...] in S 12 als „unproblematisch“ an. Mit Schreiben vom 30.01.2013 teilte die MAV R. dem Kläger mit, dass (u.a.) die Zustimmung zu einer Überleitung der Mitarbeiterin A. in S 11 weiterhin verweigert werde.

44. c) Die Beklagte hat ihre Zustimmung zur Überleitung und damit zur Eingruppierung auch nach Durchführung der Einigungsverhandlung verweigert und sich dabei auf einen zulässigen Verweigerungsgrund nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 MAVO gestützt. Eine falsche Eingruppierung würde nämlich einen Verstoß gegen Anhang B der Anlage 33 zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und damit einen Verstoß gegen eine kircheneigene Ordnung darstellen.
45. d) Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers für ihren Zustimmungsersetzungsantrag ergibt sich aus § 33 Abs. 4 MAVO, wonach der Dienstgeber in den Fällen des § 35 MAVO das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen kann, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert hat. Trifft der Dienstgeber nach § 33 Abs. 5 MAVO eine vorläufige Regelung, hat er unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach § 33 Abs. 2 bis 4 MAVO einzuleiten oder fortzusetzen.
46. e) Die Rechtskraft des Urteils des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Bayerischen (Erz-) Diözesen vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – steht einer Entscheidung über den jetzigen Klageantrag nicht entgegen.
47. aa) Das rechtskräftige Urteil wirkt nach § 325 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und § 27 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) für und gegen die Parteien und auch für und gegen die Personen, die nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind.

Diese subjektive Rechtskraftwirkung ist hier nicht dadurch ausgeschlossen, dass Klägerin und Widerbeklagte des Rechtsstreits 1 MV 46/11 die damalige MAV R. gewesen ist, während am jetzigen Rechtsstreit 2 MV 25/13 die MAV J. beteiligt ist.

Die Parteivertreter haben nämlich in der mündliche Verhandlung am 27.02.2014 übereinstimmend erklärt, die MAV R. sei in die MAV J. eingeflossen. Die jetzige Beklagte (damals Klägerin und Widerbeklagte) ist also unter dem Gesichtspunkt des § 325 Abs. 1 ZPO als Partei des Vorprozesses 1 MV 46 /11 anzusehen.

Der jetzige Kläger war als Beklagter und Widerkläger am damaligen Rechtsstreit 1 MV 46/11 beteiligt.

48. bb) Gemäß § 322 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG und § 27 KAGO sind Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage geltend gemachten Anspruch entschieden worden ist.

Diese materielle Rechtskraft des Urteils vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – führt nicht dazu, dass über den hiesigen Streitgegenstand in der Sache nicht entschieden werden darf.

49. Gegenstand des Rechtsstreits 1 MV 46/11 zwischen der damaligen MAV R. (damals Klägerin und Widerbeklagte) einerseits und dem jetzigen Kläger (damals Beklagter und Widerkläger) andererseits war unter anderem die Ersetzung der Zustimmung der MAV zur Überleitung/Eingruppierung der Mitarbeiterin A. in Entgeltgruppe S 11 Nr. 1 Stufe 4 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR. Dies ergibt sich aus dem seinerzeit gestellten Widerklageantrag II. 3.
50. Die damalige Widerklage war nur insoweit erfolgreich, als durch Ziff. 2 der Entscheidungsformel des Urteils vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – die Zustimmung der MAV zur Eingruppierung des Mitarbeiters A. in die Entgeltgruppe S 11 St. 4 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR ersetzt worden ist. Durch Ziff. 3 der Entscheidungsformel ist die damalige Widerklage im Übrigen abgewiesen worden.
51. Diese Abweisung der Widerklage „im Übrigen“ erfasst an sich auch die mit dem Widerklageantrag II. 3. begehrte Ersetzung der Zustimmung der MAV zur Überleitung/Eingruppierung der Mitarbeiterin A. in Entgeltgruppe S 11 Nr. 1 Stufe 4 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR. Allerdings sind bei Klageabweisungen und bei Widerklageab-

weisungen zur Ermittlung des Entscheidungsinhalts Tatbestand und Entscheidungsgründe sowie gegebenenfalls auch das in Bezug genommene Parteivorbringen heranzuziehen (vgl. etwa Bundesgerichtshof, Urt. v. 16.03.1999 – XI ZR 209/98 = NJW-RR 1999, 1006; Musielak, ZPO, 10. Auflage 2013, § 322, Rn. 16 – mit weiteren Nachweisen; vgl. auch Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss v. 30.09.2003 – 1 BvR 2388/02 = NJW 2003, 3759).

52. In den Entscheidungsgründen des Urteils vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – heißt es zur Abweisung der Widerklage „im Übrigen“, einmal ist bezüglich der Bestandsmitarbeiter/innen das Einigungsgespräch noch nicht abgeschlossen worden. Die von der Mitarbeitervertretung verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der betroffenen Mitarbeiter/innen wäre aber auch nicht zu ersetzen, weil ein Normverstoß im Sinne des Zustimmungsverweigerungsgrundes nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 MAVO festzustellen wäre. Die vom Dienstgeber beabsichtigten Eingruppierungen der betroffenen Bestandsmitarbeiter/innen entsprächen nicht den einschlägigen Eingruppierungsbestimmungen. Nach weiteren Ausführungen zu der vom Kirchlichen Arbeitsgericht bejahten Maßgeblichkeit und Verbindlichkeit der Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR heißt es dann: „Die vom Dienstgeber beabsichtigten neuen Eingruppierungen der betroffenen Mitarbeiter/innen entsprechen nicht der Zuordnungstabelle (vgl. Schriftsatz der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 02.05.2012, auf den Seiten 11/12). Damit kann die fehlende Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung nicht ersetzt werden.“
53. Zum einen legen diese Ausführungen nahe, dass die Abweisung der Widerklage „im Übrigen“ schon aus dem formal-rechtlichen Grund erfolgt ist, dass das Einigungsgespräch seinerzeit noch nicht abgeschlossen war. Die weitere materiell-rechtliche Erwägung, dass auch ein Normverstoß im Sinne des Zustimmungsverweigerungsgrundes nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 MAVO festzustellen „wäre“, stellt dagegen (lediglich) ein zusätzliches Begründungselement dar, das möglicherweise (nur) deswegen in die Entscheidungsgründe eingegangen ist, weil zwischen den Parteien die Verbindlichkeit der Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR umstritten war.
54. Zum anderen enthalten die in den Entscheidungsgründen des Urteils vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – in Bezug genommenen Seiten 11/12 des Schriftsatzes vom 02.05.2012 eine Aufstellung von einundfünfzig Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Soweit die im damaligen Widerklageantrag II. unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, hinsichtlich derer die Ersetzung der Zustimmung der MAV zur Überleitung/Eingruppierung in Entgeltgruppe S 11 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR bean-

tragt war, in dieser Aufstellung enthalten sind, entsprach die vom Dienstgeber beabsichtigte Eingruppierung also nach Auffassung des Kirchlichen Arbeitsgerichts nicht der Zuordnungstabelle mit der Folge, dass die Zustimmung nicht ersetzt werden konnte. Die Mitarbeiterin A. ist aber in der Aufstellung auf Seiten 11/12 des Schriftsatzes vom 02.05.2012 *nicht* enthalten. Es steht daher nicht fest, dass sich die erwähnten Ausführungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts auch auf die Eingruppierung der Mitarbeiterin A. beziehen.

55. cc) Nach alledem sieht das erkennende Gericht die jetzige Klage nicht wegen entgegenstehender Rechtskraft des Urteils vom 12.06.2012 – 1 MV 46/11 – als unzulässig an.

Über die Klage vom 04.11.2013 kann daher in der Sache entschieden werden.

56. 2. Die zulässige Klage ist auch begründet.

Die Zustimmung zu der von der Klägerin vorgesehenen Eingruppierung der Mitarbeiterin A. in die Entgeltgruppe S 11 Stufe 4 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR ist zu ersetzen. Die Beklagte hat die von der Klägerin erbetene Zustimmung zu Unrecht verweigert. Nach der maßgeblichen Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR hat die Überleitung in die Entgeltgruppe S 11 und nicht in die Entgeltgruppe S 12 zu erfolgen.

57. a) Die Eingruppierung eines Mitarbeiters ist dessen Einordnung in ein vorgegebenes Entgeltschema. Es handelt sich dabei um einen Akt der Rechtsanwendung durch den Dienstgeber. Hieran ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die Anwendung allgemeiner und interpretationsbedürftiger Vergütungsmerkmale im Einzelfall zutreffend erfolgt (vgl. Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Ur. v. 22.06.2012 – AS 07/12 –; Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung, 6. Auflage 2011, § 35, Rn. 5f.).
58. Die für die Eingruppierung maßgeblichen Grundsätze sind im Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR (im Bereich der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes) wie folgt geregelt:
59. (a) *Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR. Der Mitarbeiter erhält*

Vergütung nach der Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist.

60. (b) *Der Mitarbeiter ist in die Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.*
61. *Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.*
62. *Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Unterabsatz 2 Satz 1 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.*
63. *Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Unterabsatz 2 oder 3 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.*
64. *Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Mitarbeiters bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.*
65. (c) *Tätigkeitskombinationen, die in den Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR genannt sind, gelten als ein Tätigkeitsmerkmal, mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen nicht nach Absatz b Unterabs. 2 zu prüfen ist, welche der kombinierten Tätigkeiten überwiegt.*
66. (d) *Die Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe des Mitarbeiters ist im Dienstvertrag anzugeben.*
67. Die Eingruppierung stellt keine konstitutive Maßnahme im Sinne einer Rechtsgestaltung dar, sondern einen Akt der Rechtsanwendung und die Kundgabe des hierbei gefundenen Ergebnisses. Wie sich aus Abschnitt I Abs. a der Anlage 1 zu den AVR ergibt, „ist“ der Mitarbeiter nach den einschlägigen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert (sog. Eingruppierungsautomatik oder Tarifautomatik). Er „wird“ also nicht durch eine konstitutive Entscheidung des Dienstgebers eingruppiert. Vielmehr beurteilt der Dienstgeber bei der Eingruppierung die Rechtslage. Dementsprechend handelt es sich bei dem Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO um ein Mitbeurteilungsrecht im Sinne einer Richtigkeitskontrolle (vgl. BAG, Beschl. v. 30.10.2003 – 8 ABR 47/02 = NZA 2005, 184 [Ls.] – dokumentiert bei *juris*).
68. b) Auf Grund eines Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29.11.2010 ist mit Wirkung vom 01.01.2011 die Anlage 33 (Besondere Regelungen über Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst) in die AVR eingefügt worden. Bei der Mitarbeiterin A. handelt es sich um eine sog. Bestandsmitarbeiterin, die schon vor dem In-Kraft-treten der Anla-

ge 33 zu den AVR als Diplom-Sozialpädagogin beim Kläger beschäftigt war und für die seit 01.01.2011 nicht mehr die Anlage 2d (Vergütungsgruppen für die Mitarbeiter/-innen im Sozial- und Erziehungsdienst), sondern die Anlage 33 zu den AVR gilt (vgl. § 1 Abs. 2 der Anlage 33 zu den AVR), einschließlich des Anhangs B (Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst im Sinne der Anlage 33), des Anhangs D (Überleitungs- und Besitzstandsregelung) und des Anhangs E (Zuordnungstabelle).

69. Die daraus folgende Überleitung vom Vergütungsgruppensystem der Anlage 2d in das neue Entgeltgruppensystem der Anlage 33 erfordert eine Umgruppierung, die von dem Begriff der Eingruppierung in § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO erfasst ist. Bei einer solchen Überleitung, auch wenn sie sich „automatisch“ aus der neuen Vergütungsordnung ergibt und daher die auf sie bezogene Erklärung des Dienstgebers rein deklaratorischer Natur ist, besteht das Mitbestimmungsrecht der MAV wie sonst auch als ein Recht zur Mitbeurteilung der Rechtslage (vgl. Kirchlicher Arbeitsgerichtshof, Urt. v. 31.08.2012 – M 03/12 –). Das Vorhandensein einer Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR, die den (meisten) Vergütungsgruppen nach Anlage 2d (alt) jeweils eine bestimmte Entgeltgruppe nach Anlage 33 zuordnet, lässt also das Beteiligungsrecht der MAV nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO nicht entfallen und macht dieses auch nicht überflüssig (vgl. Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen [Erz-]Diözesen, Urt. v. 12.06. 2012 – 1 MV 46/11 –).
70. c) Für die in der Abteilung Ambulante Erziehungshilfen (Stadt) des Klägers eingesetzte Mitarbeiterin A. galt bis 31.12.2010 die Anlage 2d zu den AVR, in der die Vergütungsgruppen für die Mitarbeiter/-innen im Sozial- und Erziehungsdienst geregelt waren.
71. Soweit für den vorliegenden Fall von Interesse, enthielt die Anlage 2d zu den AVR folgende Vergütungsgruppen, Tätigkeitsmerkmale und Anmerkungen („Hochziffern“) hierzu:
72. **Vergütungsgruppe 4a Ziffer 19**
Diplom-Sozialarbeiter/-innen/ Diplom-Sozialpädagogen/-innen/ Diplom-Heilpädagogen/-innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Fachdiensten nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 4b Ziffer 23 ¹²
73. **Vergütungsgruppe 4b Ziffer 22**
Diplom-Sozialarbeiter/-innen/ Diplom-Sozialpädagogen/-innen/ Diplom-Heilpädagogen/-innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger

Bewährung in Vergütungsgruppe 5b Ziffer 18 ^E

74. **Vergütungsgruppe 4b Ziffer 23**

Diplom-Sozialarbeiter/-innen/ Diplom-Sozialpädagogen/-innen/ Diplom-Heilpädagogen/-innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Fachdiensten, frühestens jedoch nach zweijähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Anerkennung ¹²

75. **Vergütungsgruppe 5b Ziffer 18**

Diplom-Sozialarbeiter/-innen/ Diplom-Sozialpädagogen/-innen/ Diplom-Heilpädagogen/-innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

76. **Anmerkung E** [Stand 31.12.2010]

Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 109,24 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 109,89 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 110,44 Euro.

77. **Anmerkung 12**

Fachdienste sind z.B.

- *Allgemeiner sozialer Dienst,*
- *Adoptions- und Pflegekindervermittlung,*
- *Asylbewerber-, Aussiedler- und Ausländerberatung,*
- *Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,*
- *Ehe-, Familien- und Lebensberatung,*
- *Erziehungsberatung,*
- *Erziehungsbeistandschaft,*
- *Gemeindec Caritas,*
- *Wohnungslosenhilfe,*
- *Tätigkeit in ambulanten und stationären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe oder für psychisch Kranke,*
- *Schuldnerberatung,*
- *Schwangerschaftskonfliktberatung,*
- *Sozialpädagogische Familienhilfe,*
- *Straffälligenhilfe.*

78. Dem § 11 Abs. 1 der Anlage 33 zu den AVR ist zu entnehmen, dass sich die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage richtet. Die Eingruppierungsgrundsätze im Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR gelten auch für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Anlage 33 zu den AVR).

79. Soweit für den vorliegenden Fall von Interesse, enthält der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR folgende Entgeltgruppen, Tätigkeitsmerkmale und Anmerkungen („Hochziffern“) hierzu:

80. **S 11**

*Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben*¹³

81. **S 12**

1. *Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten*^{11, 13, 28}
2. *Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen*¹⁵
3. *Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen*¹⁹
4. *Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe*^{21, 24, 25}
5. *Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe*^{21, 23}

82. **Anmerkung 11**

Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

- a) *Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,*
- b) *Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,*
- c) *begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,*
- d) *begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,*
- e) *Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,*
- f) *schwierige Fachberatung,*
- g) *schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,*
- h) *Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Ein-*

richtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.

83. d) Vor dem In-Kraft-Treten der Anlage 33 zu den AVR am 01.01.2011 erhielt sie als Diplom-Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit Vergütung nach Vergütungsgruppe 5b Ziff. 18 der Anlage 2d zu den AVR. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür und wird von den Parteien auch nicht geltend gemacht, dass die entsprechende Eingruppierung unzutreffend gewesen wäre.
84. Als sog. Bestandsmitarbeiterin ist die Mitarbeiterin A. von der Anlage 2d zu den AVR in die Anlage 33 zu den AVR überzuleiten. Für diese Überleitung ist die Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR maßgeblich und verbindlich.
85. § 11 Abs. 1 der Anlage 33 zu den AVR enthält den Grundsatz, dass sich die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser Anlage richtet. In § 2 Abs. 1 des Anhangs D der Anlage 33 zu den AVR ist bestimmt, dass Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 33 zu den AVR so in das neue System übergeleitet werden, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Bereich der katholischen Kirche tätig waren nach Anlage 33 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. Die Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR regelt die Zuordnung der Vergütungsgruppen für Mitarbeiter, die – wie die Mitarbeiterin A. – am Tag vor dem In-Kraft-Treten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des In-Kraft-Tretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. Diese Zuordnungstabelle hat folgenden Inhalt:

Vergütungsgruppe (AVR) alt	Entgeltgruppe (SuE)
Anlage 2d	Anhang B zur Anlage 33
9	S 2
8 mit Aufstieg nach 7	S 3
7	S 4
7 mit Aufstieg nach 6b	
-	S 5
6b mit Aufstieg nach 5c	S 6
6b mit Aufstieg nach 5c + Vergütungsgruppenzulage	
5c ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 7
5c mit Aufstieg nach 5b	S 8
5b ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 9
5b mit Aufstieg nach 4b	S 10
5b mit Aufstieg nach 4b + Vergütungsgruppenzulage	S 11
4b (Ziff. 17, 17a, 20, 21, 23 und 24) mit Aufstieg nach 4a	S 12
4b ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 13
-	S 14
4b mit Aufstieg nach 4a, (soweit nicht in S 12)	S 15
4a ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 16
4a mit Aufstieg nach 3	S 17
3 mit Aufstieg nach 2	S 18
2 mit Aufstieg nach 1b	Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR
1b	Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR
1b mit Aufstieg nach 1a	Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR
1a	Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR
Anlage 2	
3 Ziff. 19a	S 17

86. Die Stufenzuordnung in Stufe 4 innerhalb der in Betracht kommenden Entgeltgruppe ist bezüglich der Mitarbeiterin A. nicht im Streit. Bei dieser Sachlage kommt es damit allein und entscheidend auf die Zuordnungstabelle (Anhang E) an. Als deren Zweck erscheint, die erforderlichen Überleitungen verbindlich zu regeln und die Entgeltgruppen nach Anhang B im Anschluss an die gegebenen Eingruppierungen nach Anlage 2d (alt) vorzugeben. Bei der Vielzahl der gebotenen Überleitungen, die ja nahezu alle im Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigten sog. Bestandsmitarbeiter in Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes betreffen, drängt es sich geradezu auf, mit einer derartigen Zuordnungstabelle die Überleitung in das neu geschaffene Vergütungssystem der Anlage 33 mit ihren Anhängen zu vereinfachen und als massenhafte Erscheinung praktikabel zu gestalten. Ansonsten müsste in jedem Einzelfall eine originäre Eingruppie-

rung nach den in Anhang B Anlage 33 aufgeführten Entgeltgruppen mit den der jeweiligen Fallgruppe beigegebenen Tätigkeitsmerkmalen erfolgen. Dies würde zu einer Unmenge von letztlich vor den Kirchlichen Arbeitsgerichten auszutragenden Zustimmungsersetzungsverfahren führen. Bereits die Existenz der Zuordnungstabelle, die von der Beschluss fassenden Arbeitsrechtlichen Kommission gleichrangig neben die anderen Anhänge zu § 33 AVR gesetzt worden ist, zeigt dagegen, dass die Tarifumstellung, der Wechsel zu einem anderen Vergütungssystem, bei Bestandsmitarbeitern grundsätzlich nicht die Neubewertung von Tätigkeiten zum Ziel haben sollte (so auch Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen [Erz-]Diözesen, Urt. v. 12.06.2012 – 1 MV 46/11 –).

87. Der Maßgeblichkeit und Verbindlichkeit der Zuordnungstabelle für die Überleitung/Eingruppierung stehen weder § 11 Abs. 1 der Anlage 33 zu den AVR noch § 2 Abs. 1 des Anhangs D der Anlage 33 zu den AVR entgegen. § 11 Abs. 1 der Anlage 33, wonach sich die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B zur Anlage 33 richtet, bezieht sich auf die erstmalige Eingruppierung von (insbesondere neu, nach Inkrafttreten der Anlage 33, eingestellten) Mitarbeitern. Dafür, dass dies auch für überzuleitende Bestandsmitarbeiter gelten sollte und damit die Zuordnungstabelle gänzlich entwertet werden sollte, ist nichts ersichtlich. In Bezug auf § 11 Abs. 1 der Anlage 33 zu den AVR lässt sich die Zuordnungstabelle dahin begreifen, dass sie unterstellt, der einer Vergütungsgruppe nach Anlage 2d (alt) zugeordnete Mitarbeiter genüge mit seiner Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der entsprechenden Entgeltgruppe und Fallgruppe nach Anhang B der Anlage 33 (so auch Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen [Erz-]Diözesen, Urt. v. 12.06.2012 – 1 MV 46/11 –).

88. e) Bei Anwendung der maßgeblichen und verbindlichen Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR ist die Mitarbeiterin A. in die Entgeltgruppe S 11 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR überzuleiten.

Stichtag für die Vergütungsgruppe, von der die Überleitung zu erfolgen hat, ist nach der Vorbemerkung zur Zuordnungstabelle der Tag vor dem In-Kraft-Treten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission, also im vorliegenden Fall der 31.12.2010.

An diesem Stichtag war für die Mitarbeiterin A. noch die Vergütung nach der alten Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2d zu den AVR maßgebend. Nach der Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR kommen für Mitarbeiter dieser Vergütungs-

gruppe folgende Überleitungen in die neuen Entgeltgruppen in Betracht:

Vergütungsgruppe (AVR) alt	Entgeltgruppe (SuE)
Anlage 2d	Anhang B zur Anlage 33
5b ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 9
5b mit Aufstieg nach 4b	S 10
5b mit Aufstieg nach 4b + Vergütungsgruppenzulage	S 11

89. Die seit 16.10.2009 beim Kläger beschäftigte Mitarbeiterin A. hätte im Falle der Fortgeltung der mit Wirkung vom 01.01.2011 nicht mehr für sie geltenden Anlage 2d zu den AVR nach zweijähriger Bewährung in der *am Stichtag 31.12.2010* maßgeblichen Vergütungsgruppe 5b Ziffer 18 zumindest die Aussicht gehabt, in die Vergütungsgruppe 4b Ziff. 22 aufzusteigen und die Vergütungsgruppenzulage nach der diesbezüglichen Anmerkung E zu erhalten. Daraus ergibt sich bei der maßgeblichen und verbindlichen Anwendung der Zuordnungstabelle eine Überleitung in die neue Entgeltgruppe S 11.
90. Zwar wäre bei der als Diplom-Sozialpädagogin in Fachdiensten tätigen Mitarbeiterin A. nach dem alten Vergütungsgruppensystem der Anlage 2d frühestens nach zweijähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Anerkennung der Aufstieg in die Vergütungsgruppe 4b Ziffer 23 und nach dortiger vierjähriger Bewährung der weitere Aufstieg nach Vergütungsgruppe 4a Ziffer 19 der Anlage 2d zu den AVR möglich gewesen. Eine Überleitung in die neue Entgeltgruppe S 12 setzt jedoch nach der Zuordnungstabelle voraus, dass sich die Mitarbeiterin *bereits am Stichtag 31.12.2010* in der alten Vergütungsgruppe 4b (Ziff. 17, 17a, 20, 21, 23 und 24) mit Aufstieg nach 4a befunden hat. Dies war bei der Mitarbeiterin A. eben nicht der Fall.
91. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, bei der Überleitung von Anlage 2d in Anlage 33 sei jeweils der gesamte Vergütungsgruppenverlauf der sog. Bestandsmitarbeiter (hier: Vergütungsgruppe 5b → 4b → 4a) zugrunde zu legen, um Ungleichbehandlung zu vermeiden. Dieser Auffassung kann unter der Geltung der jetzigen Fassung der Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR nicht gefolgt werden. Es mag sein, dass die oben dargelegte stichtagsbezogene Anwendung der Zuordnungstabelle zu den AVR dazu führt, dass ein Diplom-Sozialpädagoge als sog. Bestandsmitarbeiter mit längerer Beschäftigungszeit in die Entgeltgruppe S 12 übergeleitet werden kann, ein Diplom-Sozialpädagoge als sog. Bestandsmitarbeiter mit gleicher Tätigkeit, aber kürzerer Beschäftigungszeit jedoch maximal in die Entgeltgruppe S 11. Den Tarifvertragspar-

teilen und im Regelungsbereich des „Dritten Weges“ auch den Arbeitsrechtlichen Kommissionen steht allerdings bei der Einführung einer neuen Eingruppierungs- und Entgeltordnung sowie bei der Überleitung von der alten in die neue Entgeltordnung ein weiter Ermessensspielraum zu, in dessen Rahmen auch Stichtagsregelungen vorgesehen werden können. Derartigen Stichtagsregelungen sind eine gewisse Ungleichbehandlung und gewisse Härten immanent, die hinzunehmen sind, um die Überleitung als massenhafte Erscheinung zu vereinfachen und praktikabel zu gestalten.

92. Insoweit kann auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Stichtagsregelungen in Tarifverträgen zurückgegriffen werden, insbesondere auf das Urteil des BAG vom 17.04.2013 – 4 AZR 770/11 (= NZA 2014, 335 [Ls.] = ZTR 2013, 611 = ZAT 2014, 29) – zu § 8 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Bund. Danach sind Stichtagsregelungen „Typisierungen in der Zeit“. Sie sind Ausdruck einer pauschalisierenden Betrachtung, ohne die insbesondere eine Umstellung von Vergütungssystemen nicht durchführbar wäre. Solche Regelungen sind aus Gründen der Praktikabilität – ungeachtet damit eventueller verbundener Härten – zur Abgrenzung der begünstigten Personenkreise sachlich gerechtfertigt, wenn sich die Wahl des Stichtags am gegebenen Sachverhalt orientiert. Insbesondere bei der Einführung einer neuen Entgeltordnung (wie der des TVöD) müssen die Tarifvertragsparteien notwendigerweise generalisieren, pauschalisieren und typisieren, ohne dabei jeder Besonderheit gerecht werden zu können. Bei der Regelung von derartigen Massenerscheinungen liegen Randunschärfen in der Natur der Sache (vgl. auch BAG, Urt. v. 18.12.2008 – 6 AZR 287/07 = BAGE 129, 93ff. = NZA 2009, 391 = AP Nr. 2 zu § 11 TVÜ). Angesichts der Komplexität und der Vielzahl der zu regelnden Fallgestaltungen ist es nicht möglich, eine Entgeltstruktur zu schaffen, die keine Nachteile für einzelne Beschäftigte oder Beschäftigungsgruppen in der Vergütungsstruktur gegenüber dem bisherigen Recht mit sich bringt.

93. f) Nach alledem ist die Mitarbeiterin A. bei Anwendung der maßgeblichen und verbindlichen Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR seit 01.01.2011 in die Entgeltgruppe S 11 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR eingruppiert.

Der Antrag des Klägers auf Ersetzung der Zustimmung zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 11 Stufe 4 hat daher Erfolg. Die Stufenzuordnung ist zwischen den Parteien nicht im Streit.

94. 3. Gerichtsgebühren werden nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KAGO nicht erhoben.

Der Kostenausspruch, wonach die Klagepartei die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Beklagten zu tragen hat, beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Spiegelstrich 4 MAVO.

Die Notwendigkeit (und Zweckmäßigkeit) einer anwaltlichen Vertretung der Mitarbeitervertretung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht in Streitigkeiten über die Ersetzung der Zustimmung zu einer Eingruppierung nach der neu eingeführten Anlage 33 zu den AVR wird in der Regel – so auch hier – zu bejahen sein.

Der von der Beklagten begehrten Feststellung, dass im vorliegenden Verfahren die Beauftragung ihrer Rechtsanwälte in diesem Verfahren zur Wahrung der Rechte der Beklagten notwendig und zweckmäßig ist, bedarf es angesichts dieser Kostenentscheidung im Urteil nicht mehr.

95. 4. Die Revision wird nach § 47 Abs. 2 Buchst. a) KAGO zugelassen, weil die Frage der Stichtagsregelung im Zusammenhang mit der Überleitung nach der Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR grundsätzliche Bedeutung hat.